



## GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 11. Juni 2025, 20.00 Uhr,  
in der MZA Eschergut**

### Traktanden:

- 1. Jahresrechnung 2024**
- 2. Schule Malans, Neuorganisation operative Leitung und Administration**
- 3. Werkleitungssanierung Bothmarweg, Verpflichtungskredit**
- 4. Sanierung Degenstrasse, Abschnitt Jeninserstrasse bis Parzelle 1358, Verpflichtungskredit**
- 5. Personalverordnung der Gemeinde Malans, Totalrevision**
- 6. Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans, Einführung**
- 7. Mitteilungen und Umfrage**
- 8. Vereidigung / Verabschiedungen**

## Botschaft

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

### **1. Jahresrechnung 2024**

Die Gemeinde Malans kann auch im Rechnungsjahr 2024 ein positives Ergebnis vorweisen. Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst bei Aufwendungen von CHF 12'539'665.50 (Budget: CHF 11'910'600) mit einem Jahresgewinn von CHF 895'178.16 (Budget: CHF 1'400) ab. Der Cashflow beträgt CHF 1,54 Mio. (Budget: CHF 501'800).

Es ist ein erheblicher Anstieg des Gesamtaufwands festzustellen, der insgesamt CHF 449'000 über dem Budget liegt. Der Hauptanteil entfällt dabei auf den Transferaufwand (+CHF 456'000). Allein der Beitrag an die Berufsbeistandschaft Landquart fällt diesbezüglich um CHF 132'000 höher aus als budgetiert (einmaliger Sonderbeitrag Reorganisation). Auch der Personalaufwand liegt CHF 163'000 über dem Budget, wobei hauptsächlich der Bereich «Bildung» betroffen ist. Der Nettoaufwand im Bereich «Gesundheit» ist um CHF 206'000 höher als vorgesehen. Leider handelt es sich bei diesen Positionen grösstenteils um gebundene Ausgaben. Demgegenüber liegt der Sach- und übrige Betriebsaufwand rund CHF 146'000 unter den budgetierten Zahlen (Budget: CHF 2'449'600).

Auf der Ertragsseite konnten markante Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern erzielt werden (+CHF 463'000). Auch bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen ergibt sich ein Mehrertrag gegenüber dem Budget von CHF 315'000. Leicht rückläufig zeigen sich hingegen die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern.

Die Nettoinvestitionen betragen im Berichtsjahr lediglich CHF 314'061.51 (Budget: CHF 1'600'000). Verzögerungen bei einzelnen Projekten – insbesondere im Bewilligungsprozess – führten zu tieferen Investitionsausgaben. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der geplanten Langsamverkehrsverbindung Malans – Landquart.

Die Bilanz per 31.12.2024 weist Aktiven und Passiven von je CHF 43'741'125.87 aus (Vorjahr: CHF 44'365'361.21).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung wichtiger finanzieller Kennzahlen der Gemeinde:

(Beträge in 1000 Franken)	2024	2023	2022	2021	2020
Bruttoinvestitionen	942	4'987	6'360	5'118	1'685
Anschlussbeiträge Wasser/Abwasser/Parkplätze	-522	-295	-257	-503	-564
Subventionen	-106	-327	0	-502	-27
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>314</b>	<b>4'365</b>	<b>6'103</b>	<b>4'113</b>	<b>1'094</b>
Ergebnis Laufende Rechnung	895	1'168	1'909	4'108	1'728
Einlagen in Spezialfinanzierungen	185	138	145	178	212
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-89	-106	-256	-626	-76
Aufwertung Verwaltungsvermögen	0	0	0	-436	0
Abschr. Verwaltungsverm./Investitionsbeitr.	557	574	234	235	284
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>1'548</b>	<b>1'774</b>	<b>2'032</b>	<b>3'459</b>	<b>2'148</b>
Buchgewinne Finanzvermögen/Delkredere	-5	-1	-235	-1'574	-242
<b>Cashflow</b>	<b>1'543</b>	<b>1'773</b>	<b>1'797</b>	<b>1'885</b>	<b>1'906</b>
<b>Finanzbedarf (+)/-überschuss (-)</b>	<b>-1'229</b>	<b>2'592</b>	<b>4'306</b>	<b>2'228</b>	<b>-812</b>

Entsprechend der Praxis der letzten Jahre wird darauf verzichtet, jedem Haushalt eine detaillierte Jahresrechnung zuzustellen. Stattdessen wird auf den nachfolgenden Seiten eine Kurzfassung präsentiert. Die ausführliche Version der Jahresrechnung 2024 kann bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 081 300 00 20 / E-Mail: info@malans.ch) bezogen oder von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

### Gemeinde Malans: BILANZ

	Bilanz 31.12.2023	Bilanz 31.12.2024	Zu-/Abnahme	
			Absolut in CHF	Prozent
<b>1 AKTIVEN</b>	<b>44'365'361.21</b>	<b>43'741'125.87</b>	<b>-624'235.34</b>	<b>-1.41</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>27'958'942.88</b>	<b>27'430'444.38</b>	<b>-528'498.50</b>	<b>-1.89</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	525'715.63	433'610.44	-92'105.19	-17.52
101 Forderungen	8'787'088.40	8'665'673.39	-121'415.01	-1.38
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	676'779.15	361'670.80	-315'108.35	-46.56
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	76'907.00	71'885.00	-5'022.00	-6.53
107 Langfristige Finanzanlagen	64'006.70	69'158.75	5'152.05	8.05
108 Sachanlagen Finanzvermögen	17'828'446.00	17'828'446.00	0.00	0.00
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>16'406'418.33</b>	<b>16'310'681.49</b>	<b>-95'736.84</b>	<b>-0.58</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	15'828'411.33	15'754'196.24	-74'215.09	-0.47
142 Immaterielle Anlagen	2.00	5'449.25	5'447.25	n.A.
145 Beteiligungen	436'000.00	436'000.00	0.00	0.00
146 Investitionsbeiträge	142'005.00	115'036.00	-26'969.00	-18.99
<b>2 PASSIVEN</b>	<b>44'365'361.21</b>	<b>43'741'125.87</b>	<b>-624'235.34</b>	<b>-1.41</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>5'051'318.16</b>	<b>3'289'315.65</b>	<b>-1'762'002.51</b>	<b>-34.88</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'831'062.56	1'802'591.79	-28'470.77	-1.55
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'000'000.00	1'000'000.00	-2'000'000.00	-66.67
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	99'231.05	365'699.31	266'468.26	268.53
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	121'024.55	121'024.55	0.00	0.00
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>39'314'043.05</b>	<b>40'451'810.22</b>	<b>1'137'767.17</b>	<b>2.89</b>
290 Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	4'790'466.25	4'895'716.46	105'250.21	2.20
291 Fonds	169'367.75	306'706.55	137'338.80	81.09
299 Bilanzüberschuss	34'354'209.05	35'249'387.21	895'178.16	2.61

### Gemeinde Malans: Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	1'573'905.06	96'859.23	1'611'900.00	89'100.00	1'641'682.29	116'100.35
<b>Saldo</b>		<b>1'477'045.83</b>		<b>1'522'800.00</b>		<b>1'525'581.94</b>
<b>1 ÖFF. ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	200'368.73	189'523.07	195'500.00	149'300.00	205'139.36	244'744.07
<b>Saldo</b>		<b>10'845.66</b>		<b>46'200.00</b>	<b>39'604.71</b>	
<b>2 BILDUNG</b>	4'978'523.42	665'213.94	5'081'200.00	637'200.00	5'248'268.26	722'476.37
<b>Saldo</b>		<b>4'313'309.48</b>		<b>4'444'000.00</b>		<b>4'525'791.89</b>
<b>3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT, KIRCHE</b>	270'207.55	25'272.00	319'400.00	39'000.00	328'370.85	41'172.90
<b>Saldo</b>		<b>244'935.55</b>		<b>280'400.00</b>		<b>287'197.95</b>
<b>4 GESUNDHEIT</b>	675'579.11	7'844.30	620'700.00	10'000.00	841'822.35	24'961.85
<b>Saldo</b>		<b>667'734.81</b>		<b>610'700.00</b>		<b>816'860.50</b>
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	491'477.84	75'338.71	551'400.00	43'900.00	717'184.53	128'135.58
<b>Saldo</b>		<b>416'139.13</b>		<b>507'500.00</b>		<b>589'048.95</b>
<b>6 VERKEHR</b>	1'360'741.97	732'072.47	1'324'000.00	727'900.00	1'289'905.94	756'217.59
<b>Saldo</b>		<b>628'669.50</b>		<b>596'100.00</b>		<b>533'688.35</b>
<b>7 UMWELTSCHUTZ U. RAUMORDNUNG</b>	988'150.19	744'458.90	1'079'600.00	854'200.00	991'230.97	807'567.45
<b>Saldo</b>		<b>243'691.29</b>		<b>225'400.00</b>		<b>183'663.52</b>
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	739'010.26	682'645.51	750'000.00	620'400.00	732'319.17	703'748.55
<b>Saldo</b>		<b>56'364.75</b>		<b>129'600.00</b>		<b>28'570.62</b>
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	395'116.40	9'622'188.37	376'900.00	8'741'000.00	363'741.78	9'709'718.95
<b>Saldo</b>		<b>9'227'071.97</b>		<b>8'364'100.00</b>		<b>9'345'977.17</b>
<b>Total Aufwand</b>	11'673'080.53		11'910'600.00		12'359'665.50	
<b>Total Ertrag</b>		12'841'416.50		11'912'000.00		13'254'843.66
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>1'168'335.97</b>		<b>1'400.00</b>		<b>895'178.16</b>

### Gemeinde Malans: Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Differenz zum Budget	
				Absolut in CHF	Prozent
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>10'626'072.03</b>	<b>10'876'600.00</b>	<b>11'390'520.47</b>	<b>513'920.47</b>	<b>4.73</b>
30 Personalaufwand	5'446'999.54	5'541'600.00	5'704'276.66	162'676.66	2.94
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'302'435.11	2'449'600.00	2'303'856.51	-145'743.49	-5.95
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	544'255.90	520'600.00	526'683.45	6'083.45	1.17
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	137'813.05	150'000.00	185'272.39	35'272.39	23.51
36 Transferaufwand	2'194'568.43	2'214'800.00	2'670'431.46	455'631.46	20.57
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>11'643'303.80</b>	<b>10'705'000.00</b>	<b>12'068'773.08</b>	<b>1'363'773.08</b>	<b>12.74</b>
40 Fiskalertrag	9'182'647.00	8'332'000.00	9'287'239.40	955'239.40	11.46
41 Regalien und Konzessionen	157'108.25	169'400.00	167'716.50	-1'683.50	-0.99
42 Entgelte	1'159'946.45	1'089'700.00	1'288'581.76	198'881.76	18.25
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	106'236.42	200'100.00	89'787.48	-110'312.52	-55.13
46 Transferertrag	1'037'365.68	913'800.00	1'235'447.94	321'647.94	35.20
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>1'017'231.77</b>	<b>-171'600.00</b>	<b>678'252.61</b>	<b>849'852.61</b>	<b>n. A.</b>
34 Finanzaufwand	123'010.70	87'600.00	63'140.05	-24'459.95	-27.92
44 Finanzertrag	274'114.90	260'600.00	280'065.60	19'465.60	7.47
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>151'104.20</b>	<b>173'000.00</b>	<b>216'925.55</b>	<b>43'925.55</b>	<b>25.39</b>
<b>Operatives Ergebnis (1. Stufe)</b>	<b>1'168'335.97</b>	<b>1'400.00</b>	<b>895'178.16</b>	<b>893'778.16</b>	<b>63841.30</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis (3. Stufe)</b>	<b>1'168'335.97</b>	<b>1'400.00</b>	<b>895'178.16</b>	<b>893'778.16</b>	<b>63841.30</b>

**Gemeinde Malans: Investitionsrechnung nach Funktionen**

	Rechnung 2023		Budget 2024		Rechnung 2024	
	Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF	Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF	Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	2'232'328.47	327'149.00	0.00	0.00	30'004.20	0.00
<b>Saldo</b>		<b>1'905'179.47</b>		<b>0.00</b>	<b>30'004.20</b>	
<b>1 ÖFF. ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Saldo</b>		<b>0.00</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	
<b>2 BILDUNG</b>	761'289.05	7'560.00	235'000.00	0.00	148'196.38	0.00
<b>Saldo</b>		<b>753'729.05</b>		<b>235'000.00</b>	<b>148'196.38</b>	
<b>3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT, KIRCHE</b>	159'300.50	0.00	0.00	0.00	57'691.65	0.00
<b>Saldo</b>		<b>159'300.50</b>		<b>0.00</b>	<b>57'691.65</b>	
<b>4 GESUNDHEIT</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Saldo</b>		<b>0.00</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	45'930.40	0.00
<b>Saldo</b>		<b>0.00</b>		<b>0.00</b>	<b>45'930.40</b>	
<b>6 VERKEHR</b>	726'807.20	75'368.00	1'504'000.00	785'000.00	295'072.55	128'189.60
<b>Saldo</b>		<b>651'439.20</b>		<b>719'000.00</b>	<b>166'882.95</b>	
<b>7 UMWELTSCHUTZ U. RAUMORDNUNG</b>	953'134.05	159'760.05	1'121'000.00	613'000.00	335'174.50	499'768.00
<b>Saldo</b>		<b>793'374.00</b>		<b>508'000.00</b>	<b>164'593.50</b>	
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	153'646.97	51'400.00	300'000.00	161'600.00	29'949.43	0.00
<b>Saldo</b>		<b>102'246.97</b>		<b>138'400.00</b>	<b>29'949.43</b>	
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Saldo</b>		<b>0.00</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	
<b>Total Investitionsausgaben</b>	4'986'506.24		3'160'000.00		942'019.11	
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		621'237.05		1'559'600.00		627'957.60
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>4'365'269.19</b>		<b>1'600'400.00</b>		<b>314'061.51</b>	

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Jahresrechnung 2024 abgegeben und allfällige Fragen durch den zuständigen Departementchef beantwortet.

Der Gemeindevorstand konnte auch in diesem Geschäftsjahr gemeinsam mit der Geschäftsleitung die positive Entwicklung der Gemeinde weiter vorantreiben. Bei Projekten, bei denen weitere Organisationen und der Kanton involviert sind, sehen wir uns jedoch zunehmend mit Herausforderungen konfrontiert, weshalb eine Umsetzung innerhalb des geplanten Zeitrahmens immer schwieriger wird. Gleichzeitig dürfen wir erfreut feststellen, dass in verschiedenen Verwaltungsprozessen bedeutende Fortschritte erzielt wurden.

Nach wie vor unbefriedigend ist der Umstand, dass die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Oktober 2023 noch immer ausstehend ist. Die Baukommission ist im Rahmen der Baubewilligungsverfahren weiterhin stark gefordert. Aktuell wird mit einer Rückmeldung der Kantonsregierung in dieser Angelegenheit bis zum Beginn der Sommerferien 2025 gerechnet.

Der Gemeindevorstand bedankt sich herzlich bei den Mitarbeitenden der Gemeinde Malans und den Kommissionsmitgliedern sowie bei allen weiteren Personen, die sich mit grossem Engagement für unsere Gemeinde eingesetzt und somit zum erfolgreichen Rechnungsabschluss beigetragen haben.

Ebenso danken wir Ihnen, geschätzte Malanserinnen und Malanser, für Ihr Vertrauen, Ihre Wertschätzung und Ihr Verständnis, welches Sie den Behörden und Mitarbeitenden unserer Gemeinde im vergangenen Jahr entgegengebracht haben.

Gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 und die Entlastung von Gemeindevorstand und Verwaltung.

## **2. Schule Malans, Neuorganisation operative Leitung und Administration**

Die Anforderungen an die Schule Malans sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen: Ein wachsender Hort, eine neu angegliederte Spielgruppe, mehr Personal sowie die Umsetzung anspruchsvoller Konzepte wie das neue Oberstufenmodell, die Digitalisierung und pädagogische Weiterentwicklungen fordern die bestehende Führungsstruktur zunehmend. Die aktuell fix zugeteilten Stellenprozente für Schulleitung (70%), Schulsekretariat (80%) und Hortleitung (50%) stossen an ihre Grenzen. Zusätzliche Führungsaufgaben sowie Schulentwicklung, Konzeptentwicklung etc. können durch die Schulleitung mit ihrem heutigen Pensum – neben dem Tagesgeschäft – nicht gestemmt werden. Sie werden derzeit von Teamleitungen, einer Steuergruppe, der Schulkommission sowie extern eingekaufter Schulentwicklung mitgetragen. Diese Regelung erwies sich in den letzten Jahren als unabdingbar, um die Schule überhaupt weiterzuentwickeln, führte allerdings manchmal zu Unklarheiten in den Zuständigkeiten und punktueller Überlastung. Die aktuelle Organisation erschwert überdies eine klare Vertretungsregelung. Die vorgenannten Aufgaben addiert ergeben zusätzlich rund 30 Stellenprozente, so dass derzeit effektiv rund 230 Stellenprozente für operative Leitungs- und Administrationsaufgaben für die Schule Malans eingesetzt werden.

Dieses fix zugewiesene Gesamtpensum soll analog der Praxis bei der Gemeindeverwaltung und dem Werkamt in ein Globalpensum überführt werden. Das Pensum in der Schulleitung soll neu auf zwei Personen aufgeteilt werden. Klar definierte Rollen gewährleisten eine professionelle Stellvertretung. Stabilität und Knowhow bleiben auch bei Ausfällen oder Abgängen in der Schule Malans. Dies ist aus Sicht der Schulkommission und mit Blick auf die Pensum der Schulleitungen in den umliegenden Gemeinden sinnvoll, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und die langfristige Qualität der Schule sicherzustellen.

Ziel der Neuorganisation ist eine klare, effiziente und zukunftsfähige Führungsstruktur:

- Einführung eines Globalpensums für Schulleitung, Administration und Hortleitung (analog Gemeindeverwaltung und Werkamt)
- Straffung der Organisation durch Aufhebung von Teamleitungen und Steuergruppe
- Übertragung administrativer Aufgaben der Hortleitung an die Schulverwaltung
- Aufteilung der Schulleitung auf zwei Personen mit klaren Verantwortlichkeiten und professioneller Stellvertretung

Das Gesamtpensum für Schulleitung, Hortleitung und Administration soll von bisher 200% auf 220% erhöht werden. Gleichzeitig entfallen die bisherigen Pensum für Teamleitungen und Steuergruppe; auch der operative Aufwand der Schulkommission wird reduziert. Der Mehraufwand beträgt rund CHF 30'000 pro Jahr. Gleichzeitig werden Einsparungen durch reduzierte externe Dienstleistungen erwartet.

Die Vorteile im Überblick:

- Flexible Ressourcennutzung dank Globalpensum
- Klare Führungsstruktur und verlässliche Stellvertretung
- Entlastung der Schulkommission von operativen Aufgaben
- Effizientere Abläufe und stärkere Einbindung der Administration
- Nachhaltige Sicherung von Qualität und Organisationswissen

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, der Neuorganisation der operativen Leitung sowie der Administration der Schule Malans im Umfang von neu gesamthaft 220 Stellenprozente per 1. August 2025 zuzustimmen.

## **3. Werkleitungssanierung Bothmarweg, Verpflichtungskredit**

Gemäss Mehrjahresplanung Strassen/Wasser/Abwasser ist in diesem Jahr u.a. auch die Werkleitungssanierung des Bothmarweges, Abschnitt Hasenbrunnen bis Schloss Bothmar, angedacht. Mit Ausnahme der ersten paar Meter beim Hasenbrunnen befinden sich die Werkleitungen auf Privatgrund der Familien von Salis. Auslöser der Werkleitungssanierung ist die Liegenschaft «Schloss Bothmar», deren private Abwasserleitung dringend saniert werden muss. Parallel dazu verläuft im Bothmarweg auch die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde, welche altersbedingt im selben Aufwisch erneuert werden soll.

Die Donatsch + Partner AG, Landquart, hat im Auftrag der Gemeinde ein kleines Sanierungsprojekt samt Kostenvoranschlag erstellt. Die Baukosten im Zusammenhang mit der Werkleitungssanierung des vorgenannten Abschnittes des Bothmarweges belaufen sich gesamthaft auf CHF 283'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbau- und Belagsarbeiten	CHF	152'000
Sanitärarbeiten	CHF	54'000
Diverses / Unvorhergesehenes	CHF	25'000
Honorare	CHF	29'000
Mehrwertsteuer / Rundung	CHF	23'000
<b>Gesamtkosten inkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>283'000</b>

Ein allfälliger Beitrag der Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit der Erneuerung der Wasserleitung ist im vorliegenden Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt. Basierend auf den vorgenannten Kosten sowie den Eigentumsverhältnissen der Werkleitungen und Strassenflächen wurde ein Kostenteiler erstellt, welcher seitens der betroffenen Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 478 und 895 in der vorliegenden Form genehmigt wurde:

	Parzelle Nr. 1		Parzelle Nr. 478		Parzelle Nr. 895		Total	
Eigentümer	Gemeinde Malans		Erbengemeinschaft Hans Wolfgang Salis		Erbengemeinschaft Friedrich von Salis			
Anteil an Strasse / Entwässerung	CHF	11'871	CHF	92'330	CHF	27'699	CHF	131'900
Anteil an Belag	CHF	7'633	CHF	20'667	CHF	1'800	CHF	30'100
Anteil an Wasserversorgung	CHF	97'000	CHF	-	CHF	-	CHF	97'000
Anteil an Schmutzabwasser	CHF	-	CHF	24'000	CHF	-	CHF	24'000
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>116'504</b>	<b>CHF</b>	<b>136'997</b>	<b>CHF</b>	<b>29'499</b>	<b>CHF</b>	<b>283'000</b>
Anteil in %		41.17%		48.41%		10.42%		100.00%

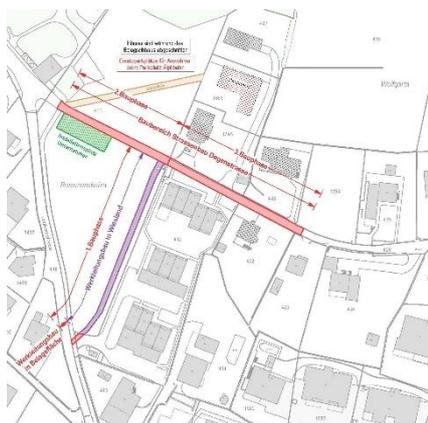
Die Ausführung der Bauarbeiten ist in der zweiten Jahreshälfte 2025 vorgesehen. Der Lead liegt bei der Gemeinde, welche die Arbeiten vorfinanziert. Nach Abzug der privaten Kostenanteile verbleiben der Gemeinde Restkosten von CHF 116'504.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto CHF 283'000 im Zusammenhang mit der Werkleitungssanierung des Bothmarweges, Abschnitt Hasenbrunnen bis Schloss Bothmar, zu genehmigen.

#### **4. Sanierung Degenstrasse, Abschnitt Jeninserstrasse bis Parzelle 1358, Verpflichtungskredit**

Der Strassenabschnitt an der Degenstrasse zwischen der Verzweigung Jeninserstrasse und der Parzelle Nr. 1358 weist verschiedene Werkleitungsbedürfnisse und altersbedingte Mängel auf. Im Zusammenhang mit der notwendigen Erschliessung des Neubauprojektes auf der Parzelle Nr. 1653, Degenstrasse 44a, durch die Repower AG im Sommer 2025 wird auch eine Erneuerung der Stromversorgung innerhalb des Strassenraumes notwendig. Aus diesem Grund drängt sich eine koordinierte und vorgezogene Sanierung der gemeindeeigenen Werkleitungen der Degenstrasse auf einer Länge von rund 140 Metern auf. Dies im Sinne der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung späterer Mehrkosten.

Im Auftrag der Gemeinde hat die wlw Bauingenieure AG, Seewis-Schmiten, deshalb ein Bauprojekt mit folgenden Eckpunkten erstellt:



Der gesamte Strassenkörper auf dem genannten Abschnitt der Degenstrasse wird inklusive Randabschlüssen neu erstellt, ohne dabei die bestehende Strassengeometrie zu verändern.

Die heutige Strassenentwässerung wird vollständig erneuert. Es wird eine neue Meteorwasserleitung erstellt. Einlaufschächte mit Schlammsack sorgen für eine vorgängige Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers. Die neue Leitung wird via die untere Kälberweide in die bestehende Meteorleitung der Jeninserstrasse eingebunden.

Die bestehende, überalterte Wasserleitung wird durch eine neue Leitung ersetzt.

Auch die Schmutzabwasserleitung wird ausgetauscht. Die neue Leitung wird ebenfalls via untere Kälberweide in die bestehende Schmutzabwasserleitung in der Jeninserstrasse eingebunden. Im Strassenbereich der Degenstrasse werden sämtliche privaten Hausanschlüsse bis ausserhalb der Strassenparzelle erneuert.

Die Strassenbeleuchtung wurde anhand der heutigen Standards überprüft. Die Lampenköpfe werden ausgetauscht, zusätzliche Kandelaberstandorte werden jedoch nicht benötigt. Die Repower AG erneuert ihr Stromnetz im Bereich der Degenstrasse und erstellt neue Hausanschlüsse. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Massnahmen mit der Gemeinde koordiniert, um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Ausbaubedarf der weiteren Werke (ilnet, Swisscom) wurde ebenfalls abgeklärt und ist anhand der Rückmeldungen in das Bauprojekt eingeflossen.

Im Zuge der geplanten Sanierung der Degenstrasse wurde festgestellt, dass die bestehenden Parzellengrenzen in mehreren Bereichen um ca. 50 – 80 cm in die öffentliche Strassenfläche hineinragen. Zur rechtlichen Klärung der Eigentumsverhältnisse und zur langfristigen Sicherstellung des öffentlichen Grundes sowie der Unterhaltspflicht sind Landerwerbe im Umfang von gesamthaft rund 30 m<sup>2</sup> zulasten der Parzellen Nrn. 1346 und 428 vorgesehen und mit den betroffenen Grundeigentümern vorbesprochen worden.

Gemäss Kostenvoranschlag der wlv Bauingenieure AG belaufen sich die Baukosten im Zusammenhang mit der Sanierung der Degenstrasse, Abschnitt Jeninserstrasse bis Parzelle Nr. 1358, auf CHF 973'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbau- und Belagsarbeiten	CHF	600'000
Sanitär- und Umgebungsarbeiten	CHF	90'000
Honorare, Landerwerb, Nebenkosten und Diverses	CHF	140'000
Unvorhergesehenes und Aufrundung	CHF	70'000
Mehrwertsteuer	CHF	73'000
<b>Gesamtkosten inkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>973'000</b>

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Wasserleitung wird ein Beitrag der Gebäudeversicherung im Umfang von rund CHF 10'000 erwartet, welcher im vorliegenden Kostenvoranschlag jedoch nicht berücksichtigt wurde.

Gemäss Mehrjahresplanung Strassen/Wasser/Abwasser sowie Finanzplan 2025 war die Sanierung der gesamten Degenstrasse ursprünglich für die Jahre 2031 und 2032 vorgesehen. Das Teilstück Jeninserstrasse bis Parzelle Nr. 1358 wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie der Nutzung von Synergien nun vorgezogen und in der zweiten Jahreshälfte 2025 umgesetzt. Demgegenüber musste die ursprünglich für dieses Jahr vorgesehene Sanierung des Zinggliweges aufgrund fehlender Angaben aus der sich in Überarbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplanung vorderhand zurückgestellt werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto CHF 973'000 im Zusammenhang mit der Sanierung der Degenstrasse, Abschnitt Jeninserstrasse bis Parzelle 1358, zu genehmigen.

## **5. Personalverordnung der Gemeinde Malans, Totalrevision**

Im Rahmen der Überprüfung der Gesetzessammlung hat sich der Gemeindevorstand in den vergangenen Monaten mit der «Verordnung betreffend die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans wie über die Anstellung und Besoldung der ständigen Angestellten, Lehrer, Arbeiter, sowie der nebenamtlichen Mitarbeiter (Personalverordnung)» auseinandergesetzt. Die Grundzüge der Personalverordnung datieren vom 15. März 2000 und bedürfen einer Aktualisierung auf die heutigen Gegebenheiten.

Im Rahmen eines Grundsatzentscheides hat der Gemeindevorstand beschlossen, die bestehende Verordnung in zwei separate Gesetze aufzuteilen, eines für die Mitarbeitenden der Gemeinde (Personalgesetz) sowie ein separates Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans (siehe nachfolgendes Traktandum). In einem nächsten Schritt wurde die Personalverordnung gestützt auf übergeordnetes Recht in ein Personalgesetz überführt und weitere Anpassungen vorgenommen, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

- Verschiedene Anpassungen an die heutige Praxis der Gemeinde sowie die geänderte übergeordnete Gesetzgebung;

- Aufnahme zusätzlicher Artikel bzw. Umformulierungen gewisser bestehender Artikel in Anlehnung an die Personalgesetzgebung umliegender Gemeinden;
- Anpassungen der Kompetenzen und Begrifflichkeiten gestützt auf die kommunale Organisationsgesetzgebung;
- Wegfall der Art. 12 bis 14 der bisherigen Personalverordnung infolge Überführung in das neue Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans.

Im Vergleich zur heutigen Personalverordnung weist das neue Personalgesetz 6 Artikel mehr auf. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden beschränkt sich aber auch die vorliegende Neufassung auf das Notwendige und vermeidet Wiederholungen zu anderen kommunalen oder kantonalen Gesetzen.

Das neue Personalgesetz der Gemeinde wurde einer juristischen Prüfung unterzogen und soll rückwirkend auf den 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Personalverordnung der Gemeinde Malans inkl. deren Überführung in ein Personalgesetz gemäss Wortlaut im Anhang I zu dieser Botschaft zu genehmigen.

## **6. Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans, Einführung**

Wie unter Traktandum 5 festgehalten, sind die Bestimmungen bezüglich Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans bislang in der «Verordnung betreffend die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans wie über die Anstellung und Besoldung der ständigen Angestellten, Lehrer, Arbeiter, sowie der nebenamtlichen Mitarbeiter (Personalverordnung)» festgehalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit hat der Gemeindevorstand beschlossen, die notwendigen Bestimmungen in einem separaten Gesetz festzuhalten.

Mit der vorliegenden Fassung des «Gesetzes über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans» wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Die Art. 12 bis 14 der bisherigen Personalverordnung wurden in das vorliegende Gesetz überführt und mit den Beschlüssen aus dem vergangenen Jahr (Organisationsgesetz / Anpassungen Entschädigungsansätze) ergänzt.

Gestützt auf einen Vergleich mit den übrigen Regionsgemeinden wurden die Pauschalentschädigungen des Statthalters und der restlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes (mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums) nach oben angepasst. Ebenfalls ist angedacht, für die zeitintensiven Ämter des Bau- und des Schulkommissionspräsidiums zusätzlich zur Stundenentschädigung Pauschalen einzuführen.

Das «Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans» ist mit 10 Artikeln schlank und zweckmässig gehalten. Auch dieses Gesetz wurde einer juristischen Prüfung unterzogen und soll analog zum Personalgesetz ebenfalls rückwirkend auf den 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, die Einführung des Gesetzes über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans gemäss Wortlaut im Anhang II zu dieser Botschaft zu genehmigen.

## **7. Mitteilungen und Umfrage**

Der Gemeindevorstand nimmt gerne allgemeine Anregungen aus der Versammlung entgegen.

## **8. Vereidigung / Verabschiedungen**

Die anlässlich der Urnenwahlen vom 9. Februar 2025 gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden für die neue Amtsperiode vom 1.6.2025 – 31.5.2029 offiziell vereidigt. Die per 31. Mai 2025 aus dem Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission ausgeschiedenen Behördenmitglieder werden anlässlich der Gemeindeversammlung verabschiedet.

**Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert der Gemeindevorstand den Anwesenden einen Apéro.**

## **Anhang I**

### **Personalgesetz der Gemeinde Malans**

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 11. Juni 2025

#### **I. Allgemeines**

##### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das Personalgesetz der Gemeinde Malans regelt das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Malans.
- <sup>2</sup> Im Bereich des übergeordneten Rechts gilt dieses Gesetz ergänzend. Für Lehrpersonen ist insbesondere die kantonale Volksschulgesetzgebung mit zu berücksichtigen.

##### **Art. 2 Subsidiäres Recht**

Kann diesem Gesetz beziehungsweise der für bestimmte Bereiche anwendbar erklärten kantonalen Personalgesetzgebung keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

##### **Art. 3 Begriffe**

Mitarbeitende der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Angestellte: Sie sind im Regelfall ohne feste Anstellungsdauer bei der Gemeinde Malans im Arbeitsverhältnis beschäftigt;
- b) Lehrpersonen: Soweit das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, finden auch für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung;
- c) Aushilfen: Sie werden für eine bestimmte Zeitdauer ins Arbeitsverhältnis übernommen;
- d) Lernende: Sie durchlaufen eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ausbildung.

##### **Art. 4 Pflichten der Mitarbeitenden**

- <sup>1</sup> Alle Mitarbeitenden haben in jeder Beziehung die Interessen der Gemeinde Malans zu wahren.
- <sup>2</sup> Sie haben die ihnen zugewiesenen Arbeiten nach bestem Wissen auszuführen und die Anordnung der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden können sie zu Schadenersatz herangezogen werden.

##### **Art. 5 Verschwiegenheit**

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann aktuelle und frühere Mitarbeitende, die zur Aussage in einem gerichtlichen Verfahren vorgeladen werden, von der Schweigepflicht entbinden.

##### **Art. 6 Mitarbeiterbeurteilung**

Leistung und Verhalten der Mitarbeitenden sind periodisch zu beurteilen. Dabei ist eine Standortbestimmung vorzunehmen und die weiteren Ziele festzulegen.

#### **II. Arbeitsverhältnis**

##### **Art. 7 Wahlbehörde, Anstellung**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist für die Wahl der Mitarbeitenden zuständig. Er kann im Rahmen der Organisationsverordnung die Wahl von Mitarbeitenden an die Geschäftsleitung oder die Schulkommission delegieren.
- <sup>2</sup> Neu zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben, sofern sie nicht ausnahmsweise durch Berufung oder Beförderung intern besetzt werden oder es sich um Stellen für Aushilfen handelt.

- <sup>3</sup> Die Mitarbeitenden werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- <sup>4</sup> Die Anstellungsdauer der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

#### **Art. 8 Probezeit**

- <sup>1</sup> Die Probezeit der Mitarbeitenden beträgt vorbehältlich einer anderslautenden vertraglichen Regelung drei Monate. Sie kann auf maximal zwölf Monate hinaufgesetzt werden.
- <sup>2</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf einen beliebigen Termin gekündigt werden.

#### **Art. 9 Kündigung**

- <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufgelöst werden.
- <sup>2</sup> Die Kündigungsfrist für Mitarbeitende, welche Einsitz in der Geschäftsleitung haben, beträgt 4 Monate.
- <sup>3</sup> Die Kündigungsfrist der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

#### **Art. 10 Beendigung des Anstellungsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis endet durch:
  - a) Aufhebungsvertrag;
  - b) ordentliche oder fristlose Kündigung;
  - c) Ablauf des befristeten Anstellungsverhältnisses;
  - d) ordentliche oder vorzeitige Pensionierung;
  - e) Tod.
- <sup>2</sup> Die vorzeitige freiwillige Pensionierung ist möglich. Die Pension richtet sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse.

#### **Art. 11 Arbeitszeit**

- <sup>1</sup> Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen kantonalen Personal- oder Volksschulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand setzt die täglichen Arbeitszeiten in einer Verordnung fest und trifft Anordnungen mit Bezug auf die Überzeit sowie die Nacht- und Sonntagsarbeit. Er kann seine Kompetenzen delegieren.

#### **Art. 12 Annahme von Geschenken**

Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit geschieht. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden gestützt auf die kantonale Personalgesetzgebung geregelt.

#### **Art. 13 Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Nebenbeschäftigung**

- <sup>1</sup> Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes haben die Mitarbeitenden die Ermächtigung des Gemeindevorstandes einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn sich die Ausübung eines solchen Amtes nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit auswirken könnte oder sich mit der dienstlichen Obliegenheit des Mitarbeitenden nicht verträgt.
- <sup>2</sup> Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu dessen Übernahme eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf es keiner Ermächtigung. Die Ausübung einer zeitraubenden Nebenbeschäftigung ist in der dienstfreien Zeit nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Antrag der Wahlbehörde gestattet.

#### **Art. 14 Personalrechtliche Massnahmen**

- <sup>1</sup> Ungenügende Leistungen, Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Mitarbeitenden können je nach Art und Schwere der Verletzung durch den Gemeindevorstand auf Antrag der Wahlbehörde geahndet werden durch:

- a) Schriftlicher Verweis;
- b) Sistierung der Gehaltsaufbesserung oder Herabsetzung derselben auf eine bestimmte Zeit;
- c) Versetzung ins provisorische Arbeitsverhältnis mit Kündigungsrecht wie während der Probezeit;
- e) Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
- f) Fristlose Entlassung;

<sup>2</sup> Vor Durchführung einer Disziplinar massnahme ist dem Mitarbeitenden das rechtliche Gehör einzuräumen.

### **III. Besoldung**

#### **A. Besoldung der vollamtlichen Mitarbeitenden**

##### **Art. 15 Zusammensetzung des Gehaltes**

Die Gehaltsbezüge der im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und richten sich nach den Ansätzen der kantonalen Personalverordnung.

##### **Art. 16 Besoldung der Angestellten**

<sup>1</sup> Die vollamtlichen, im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden werden vom Gemeindevorstand in eine der Gehaltsklassen der jeweilig geltenden kantonalen Personalverordnung eingereiht.

<sup>2</sup> Die Wahlbehörde entscheidet über die Anrechnung von früheren Dienstjahren. Sie kann einen Mitarbeitenden während einer Anlaufzeit von ein bis drei Jahren eine oder zwei Gehaltsklassen tiefer einreihen, wenn dieser noch nicht alle Voraussetzungen für die Führung der Stelle erfüllt.

##### **Art. 17 Besoldungserhöhung**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf den 1. Januar einen Lohnstufenanstieg gewähren. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen gemäss Art. 14 des vorliegenden Gesetzes.

<sup>2</sup> Mitarbeitenden, welche durch die Schulkommission gewählt werden, kann der Gemeindevorstand aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres einen Lohnstufenanstieg gewähren.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben personalrechtliche Massnahmen gemäss Art. 14 des vorliegenden Gesetzes.

##### **Art. 18 Sonderfälle**

Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nicht im Monatslohn besoldeten Mitarbeitenden (z.B. Stundenlöhner) setzt der Gemeindevorstand von Fall zu Fall in Anlehnung an die jeweils gültigen kantonalen Erlasse fest.

#### **B. Lehrpersonen**

##### **Art. 19 Besoldung**

<sup>1</sup> Die Wahlbehörde legt die Lohnstufe der Lehrpersonen bei einer Neuanstellung im Rahmen der jeweils geltenden kantonalen Volksschulgesetzgebung gestützt auf die Anrechnung von früheren Dienstjahren fest.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Leistung und des für die Arbeitsausübung wesentlichen Verhaltens in der Regel jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres einen Lohnstufenanstieg gewähren. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen gemäss Art. 14 des vorliegenden Gesetzes.

#### **C. Nebenamtliche Mitarbeitende**

##### **Art. 20 Anstellungs- und Lohnbedingungen**

Die Anstellungs- und Lohnbedingungen der nebenamtlichen Mitarbeitenden und der Hilfskräfte werden vom Gemeindevorstand in der Verordnung zu diesem Gesetz geregelt.

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 21 13. Monatslohn**

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung.

### **Art. 22 Leistungs- und Spontanprämie**

Der Gemeindevorstand kann Leistungs- und Spontanprämien gemäss Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung sowie gestützt auf einen Antrag der vorgesetzten Stelle auszahlen. Die Höhe der Prämien darf gesamthaft 0.5 % der Bruttolohnsumme der Mitarbeitenden nicht übersteigen. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch.

### **Art. 23 Ferien**

<sup>1</sup> Der Ferienanspruch und eine allfällige finanzielle Abgeltung der Mitarbeitenden richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Ferienanspruch der Lehrpersonen richtet sich nach der Schulzeit und den betrieblichen Bedürfnissen.

### **Art. 24 Urlaub**

<sup>1</sup> Über die Gewährung von bezahlten und unbezahlten Urlauben entscheidet der Gemeindevorstand. Bei Lehrpersonen entscheidet die Wahlbehörde im Rahmen des Budgets. Sofern das Budget nicht ausreicht, entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Wahlbehörde.

<sup>2</sup> Kurzurlaube für Familienfeste, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe und dergleichen werden entsprechend den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung gewährt. Zuständig ist der direkte Vorgesetzte.

### **Art. 25 Besondere Sozialzulage**

Die besondere Sozialzulage für Mitarbeitende mit finanziellen Unterstützungspflichten wird entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung ausgerichtet.

### **Art. 26 Dienstaltermzulage**

Die Ausrichtung einer Dienstaltermzulage richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung.

### **Art. 27 Dienstkleidung**

Schreibt eine Dienstinstruktion das Tragen einer Dienstkleidung vor, so wird dieselbe auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

### **Art. 28 Spesen**

Spesen werden entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung entschädigt.

### **Art. 29 Gehaltszahlungen bei Krankheit und Militärdienst**

Die Gehalts- und Lohnzahlungen bei Krankheit und Militärdienst regelt der Gemeindevorstand in der Verordnung zu diesem Gesetz.

### **Art. 30 Versicherungen**

Die Gemeinde kann eine Krankentaggeld-Versicherung und eine Zusatzversicherung zum UVG für ihre Mitarbeitenden abschliessen und die Prämien ganz oder teilweise diesen überbinden.

### **Art. 31 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)**

Die Mitarbeitenden der Gemeinde gehören je nach Anstellung der Kantonalen Pensionskasse oder einer privaten, vom Gemeindevorstand bestimmten Pensionskasse an. Die Kassen haben mindestens Leistungen gemäss den Bestimmungen des

eidg. Gesetzes über die Berufliche Vorsorge zu erbringen. Die Leistungen werden in einem Reglement festgelegt. Die Gemeinde hat mindestens die Hälfte der Prämien zu bezahlen. Die Mitarbeitenden können ihr Sparkapital auf eigene Kosten durch ausserordentliche Einzahlungen erhöhen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 32 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist für alle personalrechtlichen Belange und Entscheide zuständig, soweit dieses Gesetz, ein kommunaler Spezialerlass oder das übergeordnete Recht nichts anderes festlegen.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erlässt ausführende Bestimmungen in einer Personalverordnung.

##### **Art. 33 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Für alle am 1. Juni 2025 bereits bestehenden oder ab diesem Datum abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse gilt das neue Personalgesetz.
- <sup>2</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt das bisherige Recht.

##### **Art. 34 Inkraftsetzung**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 rückwirkend auf den 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere die Personalverordnung der Gemeinde Malans vom 8. Oktober 2020, teilrevidiert am 15. März 2000, 2. Dezember 2004, 8. Dezember 2005, 4. Dezember 2008, 4. Dezember 2012 und 8. Oktober 2020.

## **Anhang II**

### **Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans**

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 11. Juni 2025

#### **1. Allgemeines**

##### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt die Besoldung der nachfolgend genannten Behörden und Kommission der Gemeinde Malans.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann ausführende Bestimmungen in einer Verordnung erlassen.

##### **Art. 2 Behördenansatz**

- <sup>1</sup> Sofern nichts anderes erwähnt, werden die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Malans für ihre Tätigkeit nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Behördenansatzes ist durch die Gemeindeversammlung festzusetzen.

#### **2. Gemeindevorstand**

##### **Art. 3 Gemeindepräsidium**

- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium übt seine Tätigkeit im Hauptamt aus. Das Pensum umfasst 80 Stellenprozente.
- <sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium wird in die Lohnklasse 23, Stufe Maximum gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden eingereiht. Spesen werden pauschal mit CHF 1'800 pro Jahr entschädigt.
- <sup>3</sup> Für die Sitzungen in den Gemeindebehörden und -kommissionen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.
- <sup>4</sup> Ausserordentliche und zusätzliche Inanspruchnahme des Gemeindepräsidiums kann auf Gesuch hin durch den Gemeindevorstand separat entschädigt werden.
- <sup>5</sup> Entschädigungen aus Mandaten von Amtes wegen sind der Gemeinde abzuliefern.

##### **Art. 4 Statthalterin / Statthalter**

- <sup>1</sup> Die Statthalterin bzw. der Statthalter wird mit einer Pauschale von CHF 21'600, beinhaltend eine Entschädigung von CHF 20'400 sowie Spesen von CHF 1'200, pro Jahr entschädigt.
- <sup>2</sup> Für Tätigkeiten in nicht ständigen Kommissionen wird die Statthalterin bzw. der Statthalter zusätzlich nach Zeitaufwand zum Behördenansatz entschädigt.

##### **Art. 5 Restliche Mitglieder des Gemeindevorstandes**

- <sup>1</sup> Die restlichen 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes (ohne Gemeindepräsidium und Statthalterin bzw. Statthalter) werden je mit einer Pauschale von CHF 19'200, beinhaltend eine Entschädigung von CHF 18'000 sowie Spesen von CHF 1'200, pro Jahr entschädigt.
- <sup>2</sup> Für Tätigkeiten in nicht ständigen Kommissionen werden die 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes zusätzlich nach Zeitaufwand zum Behördenansatz entschädigt.

### **3. Kommissionen**

#### **Art. 6 Geschäftsprüfungskommission**

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für ihre Tätigkeit nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.

#### **Art. 7 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Das Baukommissionspräsidium erhält für die zusätzliche Funktion ein Fixum in der Höhe von CHF 2'400 pro Jahr, unabhängig davon, ob das Präsidium auch Einsitz im Gemeindevorstand hat. Sofern das Präsidium nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, werden zusätzlich zum vorgenannten Fixum sämtliche Aufwendungen nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.

<sup>2</sup> Das Schulkommissionspräsidium erhält für die zusätzliche Funktion ein Fixum in der Höhe von CHF 2'400 pro Jahr, unabhängig davon, ob das Präsidium auch Einsitz im Gemeindevorstand hat. Sofern das Präsidium nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist, werden zusätzlich zum vorgenannten Fixum sämtliche Aufwendungen nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.

#### **Art. 8 Nicht ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Vom Gemeindevorstand eingesetzte, nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen werden für ihre Tätigkeiten nach Zeitaufwand mit dem Behördenansatz entschädigt.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann externe Fachpersonen beiziehen, welche gemäss Honorarofferte entschädigt werden.

### **4. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 9 Spesenvergütung**

<sup>1</sup> Nebst den vorerwähnten Abgeltungen werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ihre Spesen wie Fahr-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten und dergleichen vergütet.

<sup>2</sup> Die Spesenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Ansätzen der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### **Art. 10 Inkraftsetzung**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.